

<i>Unberücksichtigte Auffälligkeiten</i>
--

Gradation						
GNr:	I	II	III	IV	V	VI
83	Nicht organbezogen eingruppierbare Gesundheitsstörungen.	Nicht organbezogen eingruppierbare Gesundheitsstörungen.	Nicht organbezogen eingruppierbare Gesundheitsstörungen.	Nicht organbezogen eingruppierbare Gesundheitsstörungen.	Nicht organbezogen eingruppierbare Gesundheitsstörungen. In der EUF oder in nervenärztlicher/psychologischer Untersuchung nachgewiesene unzureichende Beherrschung der deutschen Sprache.	Nicht organbezogen eingruppierbare Gesundheitsstörungen. Verlorene Streitverfahren (Diagnose: ...) Maligne Hyperthermie.

Anmerkung:

Alle nicht organbezogen eingruppierbaren Gesundheitsstörungen, die unter den Gesundheitsnummern 1-82 nicht einzuordnen und entscheidungserheblich für die Vergabe des Tauglichkeits- und Verwendungsgrades sind, können mit der GNr 83 (alle Gradationen I-VI) beurteilt werden. Es ist eine fachärztliche Begutachtung durch einen Arzt der Bundeswehr erforderlich. Ein Nebenabdruck (Personenangaben und PK geschwärzt) des Befundberichtes ist BMVg – InSan I 5 – auf dem Dienstweg vorzulegen.

EUF: Eignungsuntersuchung und -feststellung.